

Kooperationsvereinbarung zwischen dem Landesverband Lippe und der Gemeinde Kalletal

§ 1

Träger des Wald- und Forstmuseums Heidelberg ist der Verein Wald- und Forstmuseum Heidelberg e.V. mit Sitz in Kalletal-Heidelberg. Die Gemeinde und der Landesverband Lippe sind Mitglieder dieses Vereins.

§ 2

Mit ihrer gemeinsamen Mitgliedschaft im Museums-Trägerverein wollen Landesverband Lippe und die Gemeinde Kalletal die künftige Entwicklung des Wald- und Forstmuseums maßgeblich beeinflussen.

Im einzelnen ist hierzu vorgesehen, daß

- der Landesverband Lippe durch das Lippische Landesmuseum die wissenschaftliche und museumspädagogische Leitung und
- die Gemeinde Kalletal die laufende Betriebsführung

für das Wald- und Forstmuseum Heidelberg übernehmen.

§ 3

Landesverband Lippe und Gemeinde Kalletal werden für den Zeitraum 1992 bis 1996 die wirtschaftliche Grundlage des Wald- und Forstmuseums Heidelberg dergestalt sichern, daß sie die sich aus der Wirtschaftsplanung für diesen Zeitraum ergebenden Fehlbeträge zu gleichen Teilen durch verlorene Zuschüsse abdecken.

Diese Zuschußzusage erfolgt auf der Grundlage der dieser Kooperationsvereinbarung als Anlage beigefügten mittelfristigen Wirtschaftsplanung 1992 bis 1996. Die darin für jedes Jahr ausgewiesenen Zuschußbeträge stellen die jeweilige jährliche Obergrenze der Zuschußgewährung dar.

Sollte sich durch heute nicht vorhersehbare Ereignisse oder eine andere Entwicklung des Museums als erwartet ein höherer Zuschußbedarf ergeben, so ist ein automatischer Ausgleich dieses Mehrbedarfs durch Landesverband Lippe und Gemeinde Kalletal nicht vorgesehen.

§ 4

Investive Maßnahmen, die sich im Wald- und Forstmuseum Heidelberg in den Jahren 1992 bis 1996 notwendig als erweisen sollten, müssen vor ihrer Durchführung zwischen Landesverband Lippe und Gemeinde Kalletal abgestimmt und dabei die Finanzierung festgelegt werden. Eine automatische Übernahme der Finanzierung solcher Investitionen durch Landesverband und Gemeinde Kalletal wird nicht zugesichert.

§ 5

Die Kooperationsvereinbarung wird bis zum 31.12.1996 fest abgeschlossen. Sie verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn sie nicht von einem der beiden Kooperationspartner spätestens 1 Jahr vor Ablauf der Vereinbarung schriftlich gekündigt wird. Für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Eingang beim jeweiligen Kooperationspartner maßgebend.

Für die Gemeinde Kalletal

Landesverband Lippe
Der Vorstandsvorsteher